

„Neue Regeln für diätetische Lebensmittel“

Der europäische Gesetzgeber hat die Rechtsgrundlagen für eine Vielzahl von diätetischen Lebensmitteln einer erheblichen Überarbeitung unterworfen.

Im Zuge der Abschaffung der sogenannten „Diabetiker-Lebensmittel“ durch den Gesetzgeber, hatte sich die Frage ergeben, ob es überhaupt noch einen Bedarf für eine eigenständige Produktkategorie der diätetischen Lebensmittel gibt. Diskutiert wurde hier durchaus auf politischer Ebene eine völlige Abschaffung dieser Kategorie.

Der europäische Gesetzgeber hat sich jedoch für eine Kompromisslösung entschieden. Mit der Verordnung 609/2013/EG wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die als europäische Verordnung unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland gilt.

Es wurde entschieden, dass die Produktkategorie der diätetischen Lebensmittel bis auf die folgenden Ausnahmen aufgehoben wird:

- Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
- Getreidebeikost und andere Beikost
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.

Alle anderen diätetischen Lebensmittel werden aufgehoben und müssen in neue Produktkategorien eingefügt werden, z.B. als Nahrungsergänzungsmittel oder angereichertes Lebensmittel. Dies gilt z.B. für Mahlzeiteratzprodukte zur gewichtskontrollierenden Ernährung oder Sportlerprodukte. Insbesondere ist hier dann auch darauf zu achten, dass bei der Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben die Vorgaben der Health Claims Verordnung 1924/2006/EG zu beachten sind und nicht mehr damit argumentiert werden kann, dass es sich um die Angabe des besonderen Ernährungszwecks des diätetischen Lebensmittel handelt, der als Pflichtangabe gemäß § 19 DiätVO aus dem Anwendungsbereich der VO 1924/2006/EG heraus fällt. Diesbezüglich werden sich Anbieter somit zukünftig an den Vorgaben der VO 432/2012/EG zu messen haben.

Allerdings finden sich dort auch eine Reihe passende zugelassene Claims z.B. für Mahlzeiteratzprodukte zur Gewichtsabnahme und zum Gewichtserhalt.

Ob möglicherweise weitere Spezialregelungen für Sportlerprodukte noch erlassen werden sollen, soll von der Kommission noch geprüft werden. Sie soll bis zum 20.7.2015 hierzu einen Bericht vorlegen. Dies gilt ebenfalls für Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.

Die Rechtslage für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke in Form von ergänzenden bilanzierten Diäten bleibt zunächst unverändert. Allerdings sieht Artikel 11 der VO 609/2013/EG vor, dass die Kommission ermächtigt wird im Rahmen sogenannter delegierter Rechtsakte weitere Anforderungen zukünftig zu etablieren. Dies kann die Zusammensetzung, aber auch Anforderungen an die Kennzeichnung und die Werbung betreffen. Diese delegierten Rechtsakte sollen bis zum 20.7.2015 erlassen werden. Es dürften erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Delegie-

rens solch umfassender Befugnisse auf die Europäische Kommission bestehen. Denn damit kann die Kommission ohne Mitwirkung des eigentlichen europäischen Gesetzgebers erhebliche regulatorische Vorgaben einführen, die sogar die Verkehrsfähigkeit (Rezeptur) und die zulässige Bewerbung dieser Produkte betreffen. Es bleibt nun abzuwarten, mit welchen Vorschlägen die Kommission hier aufwarten wird.

Erfreulich ist in jedem Fall, dass der Gesetzgeber sich zu einer verhältnismäßigen Übergangsregelung mit einer klaren Abverkaufserlaubnis im Handel entschieden hat. Produkte, die den neuen Vorgaben nicht entsprechen, aber vor dem 20.07.2016 in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, dürfen auch nach diesem Datum bis zur Erschöpfung der Bestände im Handel vermarktet werden. Um sich auf die Übergangsfristen berufen zu können, sollten somit entsprechende Produkte rechtzeitig entwickelt werden.

Die betroffenen Unternehmen sollten sich dennoch rechtzeitig über die neue Rechtslage informieren und über mögliche zukünftige Optionen beraten lassen.



Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt und lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.